Richtlinie der Stadt Gronau

über die Förderung von Maßnahmen zur Einsparung und Erzeugung von Energie für nachhaltigen Klimaschutz auf dem Stadtgebiet

1. Präambel

Im Hinblick auf ihre Klimaschutzbestrebungen sowie die aktuelle Energiekrise ist die Stadt Gronau bestrebt, ihre Bürger:innen zu Energiesparmaßnahmen zu motivieren und sie bei der Umsetzung zu unterstützen.

Zu diesem Zweck stellt die Stadt Gronau erstmalig im Programmjahr 2024 den Umwelt- und Klimaschutzfonds in Höhe von 120.000 Euro als Bürgerförderprogramm zur Verfügung. Auf diese Weise können Klima- und Umweltschutz-Aktivitäten im Stadtgebiet angeregt und unterstützt werden. Die Stadt leistet damit einen nachhaltigen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf dem Stadtgebiet.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Förderrichtlinie bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet Gronau.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Bürger:innen mit Erstwohnsitz in Gronau sowie Mieter:innen und Eigentümer:innen von Immobilien in Gronau, sofern der Fördergegenstand auf dem Stadtgebiet genutzt wird.
- natürliche Personen und gemeinnützige Vereine mit Sitz in Gronau.

Pro Haushalt bzw. gemeinnützigen Verein ist ein Antrag je Förderbereich möglich.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen in vier Bereichen:

1	Energie sparen	Austausch eines alten Kühlgeräts	30.000 €
		Austausch einer alten Waschmaschine	
		Austausch eines alten Wäschetrockners	
2	Mobil sein	Anschaffung eines Lastenrads (elektrisch/nicht-elektrisch)	25.000 €
		Anschaffung eines Fahrradanhängers	
3	Energie erzeugen	Anschaffung einer Steckersolaranlage ("Balkonkraftwerk")	30.000 €
4	Artenvielfalt fördern/Kleinklima verbessern	Anlage eines Gründaches	
		Anlage einer Fassadenbegrünung	35.000 €
		Umgestaltung von Schottergärten	

Energie sparen

Austausch eines alten Kühlgeräts, einer alten Waschmaschine oder eines alten Wäschetrockners

Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird der Austausch von mindestens 10 Jahre alten Kühlgeräten (Kühl-Gefrierkombination, Kühlschrank, Gefrierschrank, Gefriertruhe) gegen Neugeräte mit Energie-Effizienzlabel A oder B (bei Einbaugeräten Energie-Effizienzlabel A, B oder C), nach neuer Klassifizierung (März 2021), die ausschließlich privat bzw. für Vereinszwecke im Stadtgebiet Gronaus genutzt werden. Das Neugerät sollte im Nutzungsvolumen und in der Bauart vergleichbar oder kleiner als das alte Gerät sein.
- (2) Gefördert wird der Austausch von mindestens 10 Jahre alten Waschmaschinen oder Wäschetrocknern gegen Neugeräte mit Energie-Effizienzlabel A nach neuer Klassifizierung (März 2021), die ausschließlich privat bzw. für Vereinszwecke im Stadtgebiet Gronaus genutzt werden.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb und Aufbau des Geräts. Die Höhe des Zuschusses beträgt 200 € pro Gerät.

Förderbedingungen

Gefördert werden Neugeräte, die...

- die **erforderliche Energie-Effizienzklasse** (für Kühlgeräte mind. Klasse B bzw. für Einbaugeräte mind. Klasse C; für Wasch- und Trockengeräte Klasse A) vorweisen.
- auf dem Stadtgebiet Gronaus aufgestellt und ausschließlich privat bzw. für Vereinszwecke genutzt werden.
- in der Anschaffung mindestens 300 € kosten (Bagatellgrenze).
- ein altes Gerät ersetzen.

Je Haushalt und Verein kann nur **ein** Gerät gefördert werden.

Nachweise

Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind:

- Foto des Neugeräts am finalen Einsatzort
- Foto des Altgeräts
- Rechnung oder Foto des Typenschilds als Altersnachweis für das alte Gerät
- Rechnung (keine Quittung) über das neue Gerät inkl. Modellbeschreibung
- Ausgefüllter Nachweis über die sachgerechte Entsorgung des Altgeräts oder Fotonachweis über Verbleib bzw. neuen Standort bei Weitergabe

Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- a) Geräte, die vor der Bewilligung des Antrags angeschafft wurden.
- b) Geräte, die nicht ausschließlich privat bzw. für Vereinszwecke genutzt werden.

Mobil sein

Anschaffung eines Lastenrads (elektrisch / nicht-elektrisch) oder eines Fahrradanhängers

Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die Anschaffung eines Lastenrads mit oder ohne Elektroantrieb. Dieses muss serienmäßig über fest montierte Vorrichtungen verfügen, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren. Zudem muss das Lastenrad im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 35 kg zusätzlich zum/zur Fahrer:in transportieren können.
- (2) Gefördert wird die Anschaffung von Fahrradanhängern, die serienmäßig über fest montierte Vorrichtungen verfügen, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren. Auch hier gilt eine Mindesttraglast von 35 kg.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb des Lastenrads oder Anhängers. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal

- 1.000 € für elektrische Lastenräder,
- 500 € für nicht-elektrische Lastenräder und
- 150 € für Fahrradanhänger.

Der Zuschuss darf maximal 50 % der Anschaffungskosten betragen. Andernfalls wird der Zuschuss anteilig reduziert.

Förderbedingungen

Gefördert werden Lastenfahrräder / Fahrradanhänger, die

- die erforderliche Mindesttraglast von 35 kg zusätzlich zum/zur Fahrer:in erfüllen.
- ausschließlich privat bzw. für Vereinszwecke genutzt werden.

Je Haushalt und Verein kann nur <u>ein</u> Lastenfahrrad *oder* <u>ein</u> Fahrradanhänger gefördert werden.

Nachweise

Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind:

- Foto des erworbenen Lastenrads / Fahrradanhängers
- Rechnung (keine Quittung)
- Beschreibung des Modells bzw. Angaben zur Traglast

Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- a) Lastenräder / Fahrradanhänger, die vor der Bewilligung des Antrags angeschafft wurden.
- b) Lastenräder / Fahrradanhänger, die nicht ausschließlich privat bzw. für Vereinszwecke genutzt werden.

Energie erzeugen

Anschaffung einer Steckersolaranlage ("Balkonkraftwerk")

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte "Steckersolarmodule" oder "Balkonkraftwerke"). Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen für sogenannte Steckersolaranlagen im Laufe des Antragstellungszeitraumes ändern, zum Beispiel auf bis zu 800 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters), gilt diese gesetzlich neu definierte Höchstgrenze für die Antragsberechtigten.

Die Installation eines Stecker-PV-Geräts ist seit der im Mai 2018 veröffentlichten Vornorm DIN VDE V 0100-551-1 erlaubt.

Hinweise:

Stecker-Solargeräte, die mit dem typischen Schutzkontaktstecker eingesteckt werden können, sind in Deutschland normativ nicht zulässig. Nach der Vornorm DIN VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1) ist eine spezielle Energiesteckdose zulässig. Auch hier gilt: Sollten sich die Vorgaben zwischenzeitlich ändern, gelten die neuen Normen.

Achten Sie beim Kauf auf steckerfertige Geräte und auf die Einhaltung des Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS 0001:2019-10).

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses nach Erwerb und Montage der Anlage. Die Höhe des Zuschusses beträgt 200 € pro Modul für maximal zwei Module. Installationskosten zählen nicht zu den Anschaffungskosten.

Förderbedingungen

Gefördert werden Steckersolarmodule (oder auch "Balkonkraftwerk"), die...

- ausschließlich **privat** bzw. für **Vereinszwecke** genutzt werden,
- über einen Wielandstecker verfügen und in eine vom Fachbetrieb verbaute Einspeisesteckdose direkt in das Hausnetz einspeisen,
- mit einem Wechselrichter ausgestattet sind, dessen Anschlussleistung 600 Watt nicht übersteigt oder auf diese Leistung gedrosselt wurde,
- ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für eine Dauer von fünf Jahren betrieben werden,
- die gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) erfüllen.

Maßgebend ist die aktuell geltende Rechtslage.

Nachweise

Erforderliche Nachweise für diesen Fördergegenstand sind:

- Foto der installierten Module
- Rechnung (keine Quittung)
- bei Mietwohnungen: Einverständniserklärung der Vermieter:in

- Eingangsbestätigung der Anmeldung beim Netzbetreiber (Stadtwerke Gronau) (bei Online-Einreichung: Weiterleitung oder Screenshot der Bestätigungsmail / bei analoger Einreichung: Antrag inklusive Eingangsstempel)
- Bescheinigung der Eintragung im Marktstammdatenregister

Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- a) Geräte, die vor der Bewilligung des Antrags angeschafft wurden.
- b) Geräte, die nicht ausschließlich privat bzw. für Vereinszwecke genutzt werden.
- c) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- d) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

Artenvielfalt fördern/Kleinklima verbessern

Anlage eines Gründaches

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage von Gründächern auf Gronauer Stadtgebiet.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt 10,00 €/m² und ist auf maximal 500,00 € pro Grundstück begrenzt.

Förderbedingungen

- Gefördert wird die Einrichtung von Dachbegrünung mit mindestens 5 cm Substratauflage.
- Die Flächen müssen für mindestens 10 Jahre erhalten werden.

Hinweis:

 Zur Förderung der Biodiversität sollen mehrjährige und insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden. Hierzu empfiehlt die Stadt Gronau Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW

(https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-10/202301_pflanzliste_dach.pdf).

Nachweise

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung Material bzw. Rechnung des Fachunternehmens
- Aussagekräftige fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)

Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, die vor der Bewilligung des Antrags durchgeführt wurden.
- Verpflichtende Pflanzmaßnahmen (Bsp. Pflanzgebot Bebauungspläne).
- Dachterrassen etc. sowie Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind.
- Begrünungen auf asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen.

Anlage eines Fassadenbegrünung

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Begrünung von Fassaden auf Gronauer Stadtgebiet.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt 10,00 €/m² und ist auf maximal 500,00 € pro Grundstück begrenzt.

Förderbedingungen

- Gefördert werden ausschließlich die baulichen Maßnahmen sowie die Anschaffung der Pflanzen. Die Förderung von Pflanzkübeln ist ausgeschlossen.
- Die Flächen müssen für mindestens 10 Jahre erhalten werden.

Hinweis:

 Zur Förderung der Biodiversität sollen heimische Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW verwendet werden.

(https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-01/202301 pflanzliste fassade.pdf).

Nachweise

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung Material bzw. Rechnung des Fachunternehmens
- Aussagekräftige fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)

Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, die vor der Bewilligung des Antrags durchgeführt wurden.
- Verpflichtende Pflanzmaßnahmen (Bsp. Pflanzgebot Bebauungspläne)
- Dachterrassen etc. sowie Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder Ähnlichem beschränkt sind

Entsiegelung von Schottergärten und befestigten Flächen

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Entsiegelung von Schottergärten und befestigten Flächen auf dem Gronauer Stadtgebiet.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung beträgt 10,00 €/m² und ist auf maximal 500,00 € pro Grundstück begrenzt.

Förderbedingungen

Gefördert werden umgestaltete Flächen, bei deren Erstellung

- auf die Verwendung von torfhaltigem Mutterboden verzichtet wird.
- · kein Wurzel-/Vegetationsvlies eingebaut wird.
- gewährleistet wird, dass die Versickerung von Regenwasser über die belebte Bodenzone stattfinden kann.

Die Fläche muss für mindestens 10 Jahre erhalten werden.

Hinweise:

- Zur Förderung der Biodiversität sollten bevorzugt heimische Arten aus der Pflanzliste der Verbraucherzentrale NRW gepflanzt werden (https://www.mehrgruenamhaus.de/sites/default/files/2023-01/202301 pflanzliste vorgarten.pdf).
- Zum Mulchen eignen sich Pflanzenreste, Rasenschnitt, Blätter, Kompost, Stroh, Häckselmaterial und Rindenmulch/-schrot. Es ist zu empfehlen einen Teil der Bodenfläche freizuhalten, um bestimmte Insekten zu fördern.

Nachweise

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung Material bzw. Rechnung des Fachunternehmens
- Aussagekräftige fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)
- Nachweis über Entsorgung der Versiegelungsbeläge/-materialien

Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, die vor der Bewilligung des Antrags durchgeführt wurden.
- Verpflichtende Pflanzmaßnahmen (Bsp. Pflanzgebot Bebauungspläne)

5. Pflichten der Zuschussempfänger:innen

- Mitarbeiter:innen der Stadt Gronau dürfen nach vorheriger Ankündigung eine Vor-Ort-Prüfung durchführen.
- Bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Richtlinie kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- Antragsteller:innen sind für die Einhaltung privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verantwortlich und haben insbesondere Vorschriften des Denkmalschutzes und / oder von Gestaltungssatzungen zu beachten.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1) Antragstellung

Anträge für die vier Förderbereiche sind in den folgenden Zeiträumen möglich:

1	Energie sparen	Ab 29. April 2024 (0 Uhr) bis zur Ausschöpfung der zugehörigen Fördermittel.
2	Mobil sein	Ab 29. April 2024 (0 Uhr) bis zur Ausschöpfung der zugehörigen Fördermittel.
3	Energie erzeugen	Ab 15. April 2024 (0 Uhr) bis zur Ausschöpfung der zugehörigen Fördermittel.
4	Artenvielfalt fördern/ Kleinklima verbessern	Ab 15. April 2024 (0 Uhr) bis zur Ausschöpfung der zugehörigen Fördermittel.

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich digital über das zugehörige Antragsformular auf der städtischen Internetseite:

www.gronau.de/klimaschutz

Der Förderantrag ist vor der Anschaffung bzw. der Durchführung von Maßnahmen zu stellen.

Für die **Förderbereiche 1. 'Energie sparen'** und **2. 'Mobil sein'** ist der Kauf innerhalb eines Monats nach Eingang der Bewilligung bei der Stadt durch digitale Vorlage der Rechnung nachzuweisen. Für die Einreichung der restlichen Nachweise haben Antragssteller:innen drei Monate Zeit. Ansonsten verfällt der Anspruch.

Für die Förderbereiche 3. "Energie erzeugen" und 4. "Artenvielfalt fördern" ist der Kauf innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Bewilligung bei der Stadt durch digitale Vorlage der Rechnung oder Auftragsbestätigung nachzuweisen. Für die Einreichung der restlichen Nachweise haben Antragssteller:innen sechs Monate Zeit. Ansonsten verfällt der Anspruch.

Nachweise sind ausschließlich über das ebenfalls auf der städtischen Homepage befindliche Nachweisformular einzureichen.

2) Prüfung der Unterlagen

Die Stadtverwaltung entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie. Sie vergibt Zuschüsse im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Antragsunterlagen.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden.

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gronau. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

3) Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang und Prüfung der vorzulegenden Nachweise auf Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Gronau.

7. Kumulierung

Die Fördermittel dürfen grundsätzlich mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen.

8. Haftungsausschluss

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Gronau übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Aufstellung/Anbringung oder dem Betrieb der Fördergegenstände.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gronau in Kraft.